

KURZINFORMATION

Nr. 8 – 2013/14 zum Thema:

Leiterbestellungsverfahren

Wir als Personalvertretung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen sind **bestürzt** über die Vorgangsweise im neuen Leiterbestellungsverfahren. Leider wurden unsere Einwände, die wir gegen den Entwurf hatten und auch schriftlich deponiert haben, nicht ernst genommen.

Obwohl das derzeit laufende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind bereits jetzt massive Schwächen sichtbar. Besonders erschreckend ist es, dass erfahrene Kolleginnen und Kollegen bereits vor dem Abschluss des Verfahrens zur Leiterbestellung ein Schreiben erhalten haben, in dem ihnen mitgeteilt wurde, dass sie derzeit für die Leitung einer Schule **nicht geeignet** sind.

Grundlage dieses Ausschlusses aus der weiteren Teilnahme am Leiterbestellungsverfahren ist eine Überprüfung durch das externe Beratungsunternehmen Deloitte. Nach einem ca. einstündigen Interview mit Fallbeispielen wird die Eignung (oder Nichteignung) im Hinblick auf die Persönlichkeitsmerkmale (5 Auswahlkriterien) festgestellt.

Diese externe Begutachtung ist eine **Momentaufnahme**, aber für die Gesamtbewertung ausschlaggebend, da dafür **400 Punkte** vergeben werden (von insgesamt 1 000 Punkten). Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem der fünf Auswahlkriterien den Mindeststandard nicht erfüllt, wird festgestellt, dass sie oder er derzeit nicht geeignet für eine Leiterfunktion ist.

Weitere Kritikpunkte zur Bewertung im Detail:

Berufsbiografie

Lt. LDG § 26 Abs. 6 ist bei der Auswahl und Reihung zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen **fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten** Bedacht zu nehmen. Diese – für den Berufsschulbereich besonders wichtigen – Kriterien werden im Punkt Berufsbiografie des neuen Leiterbestellungsverfahrens **kaum** berücksichtigt.

Fort- und Weiterbildungen werden nach ECTS-Punkten bewertet, aber für den Berufsschulunterricht erforderliche und gewünschte Qualifikationen (Berufspraxis, spezielle Ausbildungen für fachliche Bereiche, usw.) passen **nicht** in dieses Bewertungsschema und fließen daher nur **unzureichend** in die Beurteilung ein.

Gerade im dualen Ausbildungssystem ist der Kontakt zur Wirtschaft ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil, daher ist hier die berufliche Qualifikation besonders zu bewerten.

Besonders kritisch zu betrachten ist der § 1 Punkt 3 (Mitbestimmung) bzw. § 4 (Stellungnahmen). Hier wurde kein Platz für das lt. **PVG §§ 2 und 9** verankerte Mitwirkungsrecht des Zentralausschusses geschaffen. Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen ein bestehendes gesetzliches Recht dar und kann so von uns **nicht akzeptiert** werden.

Welche Maßnahmen werden derzeit gesetzt, um diese unhaltbare Situation zu verbessern?

- **Intervention** bei Hrn. Landesrat Mag. Schickhofer, für den diese Vorgehensweise in Ordnung ist. Er hat uns aber angeboten, nach dem Abschluss des Verfahrens, alle Verfahrensschritte zu evaluieren und unsere Verbesserungsvorschläge einzubauen. Wir werden genau beobachten, ob die Evaluation durchgeführt, und das Verfahren zur Auswahl von Schulleiterinnen und Schulleitern wirklich verbessert wurde!
- **Unterstützung** der Forderung der amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates Fr. HOL Elisabeth Meixner. Sie plädiert für eine dringend notwendige Novellierung des Gesetzes.
- Beim Besprechungstermin mit dem Leiter der Abteilung 6, Hrn. Hofrat Dr. Eigner haben wir bereits die **Einsichtnahme** in die Akten und ein Recht auf Überprüfung aller Beurteilungsschritte gefordert. Lt. PVG ist mit der PV das Einvernehmen herzustellen, davon sind wir derzeit aber leider noch weit entfernt!
- **Medienarbeit** durch Veröffentlichung von Leserbriefen und Stellungnahmen!

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss:

Edith Neuherz, BEd e. h.
Vorsitzende

Ing. Franz Winkler, BEd e. h.
Vorsitzende-Stellvertreter

Ing. Willibald Schuller, BEd e. h.
Schriftführer

Ing. Alfred Lukas e. h.
Mitglied